



An den Herrn
Präsidenten
des Südtiroler Landtages
Dr. Dieter Steger

Bozen, 16. September 2009

Begehrensgesetzentwurf

Steuerrechtliche Gleichstellung der Ausgaben für den Tagesmütterdienst

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Mit diesem Begehrensgesetzentwurf soll eine bestehende Ungleichbehandlung im Bereich der Kleinkinderbetreuung beseitigt werden. Die Ausgaben zu Lasten der Familien, die die Dienste einer Tagesmutter in Anspruch nehmen, sind nämlich im Unterschied zu den Ausgaben für Kinderhorte und Kindertagesstätten nicht von der Einkommenssteuer absetzbar.

Eine Gleichbehandlung wurde bereits in Form von Änderungsanträgen zum staatlichen Finanzgesetz 2009 angestrebt. Genanntes Gesetz hat nämlich die steuerliche Absetzbarkeit der Ausgaben für Kinderhorte und Kindertagesstätten allgemein für die Zukunft festgelegt, nachdem sie zunächst als reine Ad hoc-Bestimmung für das jeweilige Haushaltsjahr eingeführt worden war.

Da der Tagesmütterdienst in Südtirol in den letzten Jahren zu einem Erfolgsmodell in der Kinderbetreuung geworden ist, wäre eine steuerrechtliche Gleichbehandlung nicht nur an der Zeit, sondern auch als eine weitere Maßnahme zur besseren Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf zu sehen. Ein weiterer Grund, den Tagesmütterdienst in jeglicher Hinsicht mit den Kinderhorten und den Kindertagesstätten gleichzustellen, besteht darin, dass er im Vergleich zu den genannten Diensten für die öffentliche Hand wesentlich kostengünstiger ist.

Während die Kleinkinder im Falle der Beanspruchung eines Kinderhortes oder einer Kindertagesstätte in die genannten Strukturen gebracht werden und ähnlich dem Kindergarten in Gruppen betreut werden, finden sie bei der Betreuung durch eine Tagesmutter ein viel familienähnlicheres und persönlicheres Klima vor. Die Tagesmutter bietet in Verbindung mit einer Sozialgenossenschaft berufsmäßig an, in der eigenen Wohnung ein oder mehrere Kinder anderer Familien zu betreuen. Somit ist der Tagesmütterdienst von familiärer Atmosphäre, Aufwertung der Alltäglichkeit, Personalisierung und hoher Flexibilität gekennzeichnet und kann den Bedürfnissen der Familien unter Rücksichtnahme auf den Rhythmus, die Gewohnheiten und den Entwicklungsstand eines jeden Kindes am besten entgegenkommen. Die Betreuung bei einer Tagesmutter wird ausschließlich Kleinkindern im Alter zwischen 3 Monaten und 3 Jahren gewährleistet, d.h. bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres, wenn die Kinder den Kindergarten noch nicht besuchen.

Es handelt sich beim Tagesmütterdienst um eine wertvolle Alternative zur Betreuung im Kinderhort oder in der Kindertagesstätte. Die Voraussetzungen, diesen Dienst anzubieten, sind gesetzlich

vorgesehen. Die Tagesmutter muss eine spezifische Aus- und Weiterbildung absolvieren und darf höchstens sechs Kinder betreuen. Weiters muss ihre Wohnung bestimmte Vorgaben erfüllen. Die Tagesmutter ist außerdem versichert und wird von der Sozialgenossenschaft, der sie angehört, koordiniert. Eine schriftliche Vereinbarung regelt die Beziehungen, d.h. die sozialen und rechtlichen Bedingungen, zwischen der Familie und der Tagesmutter, wobei die betroffene Sozialgenossenschaft mitunterzeichnet. Es handelt sich somit um ein reguläres Arbeitsverhältnis. Die Stundentarife werden innerhalb der gesetzlichen Vorgaben von der Sozialgenossenschaft festgelegt, wobei die Höhe des Tarifs auch vom Familieneinkommen abhängt.

Wie aus der Beschreibung des Tagesmütterdienstes klar hervorgeht, handelt es sich um einen besonders gestalteten Betreuungsdienst für Kleinkinder. Aus diesem Grund ist es an der Zeit, die steuerrechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Formen von Betreuungsdiensten für Kinder im Alter zwischen 3 Monaten und 3 Jahren einzuführen. Der Südtiroler Landtag möchte mit diesem Begehrensgesetzentwurf dieses Anliegen verwirklichen!

Technischer Begleitbericht

Der vorliegende Begehrensgesetzentwurf, bestehend aus einem einzigen Artikel, bringt Mindereinnahmen für den Staatshaushalt mit sich. Es werden nun die Erhebungen und die Überlegungen zur technisch-finanziellen Überprüfung des Entwurfes wiedergegeben.

Wie bereits im Begleitbericht hervorgehoben wurde, zielt diese Gesetzesinitiative darauf ab, den von den Tagesmüttern angebotenen Kleinkinderbetreuungsdienst mit den Diensten der Kinderhorte und der Kindertagesstätten unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Absetzbarkeit von Seiten der Nutznießer dieser Dienste gleichzustellen.

Mit dem staatlichen Finanzgesetz für 2009 (Gesetz vom 22. Dezember 2008, Nr. 203, Artikel 2 Absatz 6) wurde die Absetzbarkeit der Spesen für Kinderhorte allgemein für die Zukunft festgelegt. In den Jahren zuvor war dieser Steuervorteil jeweils von Jahr zu Jahr verlängert worden. Die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungsspesen ist zwar nicht im Einheitstextes für die Einkommenssteuern D.P.R. 917/1986 vorgesehen, entspricht aber den allgemeinen Regeln des Artikels 15 des genannten Einheitstextes, d.h. es sind 19 Prozent der Ausgaben absetzbar, wobei sich der absetzbare Höchstbetrag auf 632 Euro beläuft.

Der technische Bericht der Regierung zu den genannten Bestimmungen des Finanzgesetzes hat die Belastung des Staatshaushaltes geschätzt und für das Jahr 2009 mit 35,5 Millionen Euro und die folgenden Jahre 2010 und 2011 mit je 20,5 Millionen Euro beziffert.

Wenn der Artikel 2 Absatz 6 des Finanzgesetzes 2009 dahingehend ergänzt wird, dass nun auch die Spesen für die Tagesmütterbetreuung steuerlich absetzbar sind, muss für die Quantifizierung der entsprechenden Kosten erhoben werden, wie viele Tagesmütterdienste es in Italien gibt, bzw. wie viele Kinder von Tagesmüttern betreut werden. Untersuchungen haben ergeben, dass die Figur der Tagesmutter nur in den beiden Autonomen Provinzen von Trient und Bozen eingeführt wurde. In Südtirol handelt es sich um das Landesgesetz vom 9. April 1996, Nr. 8, und im Trentino um das Landesgesetz vom 12. März 2002, Nr. 4. In Südtirol sind im Jahr 2008 insgesamt 822 Kinder und im Trentino im Jahr 2007 insgesamt 700 Kinder von Tagesmüttern betreut worden. Gemäß den Regeln der umsichtigen Schätzung der Mehrkosten zu Lasten der öffentlichen Hand sollen für diesen Begehrensgesetzentwurf alle italienweit von einem Babysitter betreuten Kinder im Alter bis zu drei Jahren betrachtet werden. ISTAT-Daten zufolge wurden im Jahr 2008 von den insgesamt 1.681.691 Kindern 9,2% offiziell von Babysittern betreut. Sollten alle potentiellen Adressaten dieser Novelle den Steuervorteil ausnutzen, würde dies auf der Einnahmenseite kompetenzmäßig ein Minus von ca. 19 Millionen Euro ($632 \times 154.719 \times 19\%$) für das Jahr 2009 bedeuten. Bezogen auf den staatlichen Kassenhaushalt beläuft sich die Belastung auf 33 Millionen Euro im Jahr 2010, da die Akontozahlung im Ausmaß von 75% mit zu berücksichtigen ist, und auf je 19 Millionen Euro in den darauffolgenden Jahren. Das Wirtschafts- und Finanzministerium wird außerdem damit beauftragt, die entstehenden Mindereinnahmen zu überwachen, um gegebenenfalls eine Anpassung des Voranschlags in die Wege zu leiten.

gez. L.Abg. Maria Magdalena Hochgruber Kuenzer

gez. L.Abg. Dr. Veronika Stirner Brantsch

gez. L.Abg. Dr. Sabina Kasslatter Mur

gez. L.Abg. Rosa Maria Thaler Zelger

gez. L.Abg. Dr. Martha Stocker